REGULATIV

VERBAND ÖFFENTLICH BEDIENSTETER

Tischtennis

www.voeb-tt.at

BETRIEBSSPORT TISCHTENNIS – Gegründet 1950

Stand: 29.06.2023 – Letzte Änderung bzw. Neuerungen sind „grau“ unterlegt

§ 34 Pkt. 2 wurde auf Antrag des MUBA gestrichen (wurde Einstimmung angenommen)
Anhang 1 zum Regulativ – Erhöhung von Mitgliedsbeitrag und Spieler-Cards (wurde Einstimmung angenommen)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Tischtennisregeln…….... 03
§ 2 Kompetenzen…….... 03
§ 3 Melde- und Beglaubigungsausschuss MUBA…… 03
§ 4 Entscheidungen…… 04
§ 5 Drucksorten…… 04
§ 6 Sportjahr…….. 04
§ 7 Austragungsform……... 04
§ 8 Durchführung……... 05
§ 9 Spielbeginn- und Ende, Pflichtzeit…… 06
§10 Identitätsnachweis…… 06
§11 Schiedsrichter…… 06
§12 Abbruch, Unterbrechung…… 06
§13 Rechte und Pflichten der Heimmannschaft…… 07
§14 Fahrtkosten…… 07
§15 Spielrunden…… 07
§16 Punktevergabe, Rangordnung, Strafbeglaubigung……... 08
§17 Einteilung der Mannschaften……... 09
§18 Änderungen während der Meisterschaft…… 09
§19 Spielernennungen…… 09
§20 Spielhalbjahr, Platzwahl……... 09
§21 Pflichttag…….... 09
§22 Bestimmungen zum Auf- und Abstieg…… 10
§23 Mehrfaches Nichtantreten…… 10
§24 Wettspielberichte……... 11
§25 Pflichten der Vereine und Spieler……... 11
§26 Anzeigen und Proteste…… 11
§27 Befangenheit……... 11
§28 Spielkleidung…….... 12
§29 Tisch, Ball…… 12
§30 Spiellokal……... 12
§31 Ausschreibung……... 12
§32 Nennung……... 13
§33 Anmeldung…….... 13
§34 Spielberechtigung…… 13
§35 Wettspielvereinbarungen…… 13
§36 Einzelranglisten……... 14

Anhang 1…….... 15

§ 1 Geltungsbereich, Tischtennisregeln

1. Das Regulativ gilt für die Mannschaftsmeisterschaft und sinngemäß auch für andere Veranstaltungen (z. B. Cup, Turniere), soweit für sie die Nennung durch einen Verein[1] des VÖB erforderlich ist.
2. Mit Inkrafttreten des neuen Meisterschaftsregulativs verlieren die alten Bestimmungen ihre Gültigkeit. Ebenso treten alle aufgrund der bisherigen Bestimmungen erteilten Ausnahmebestimmungen außer Kraft.
3. Mit der Abgabe der Nennung akzeptieren die nennenden Vereine die Bestimmungen des Regulativs.
4. Für die Mannschaftsmeisterschaft und andere Veranstaltungen gelten die internationalen Tischtennisregeln (Punkte 2.1. – 2.15. des „Handbuch für den Tischtennissport in Österreich“, jeweils aktuelle Ausgabe) und die Bestimmungen des ÖTTV für nationale und internationale Veranstaltungen sinngemäß.

§ 2 Kompetenzen

Die Kompetenzen richten sich nach den Statuten des VÖB. Die Jahreshauptversammlung hat im Besonderen festzulegen:

1. Die Art der Austragung der Meisterschaftsbewerbe
2. Die Klasseneinteilung
3. Den Klassenwechsel (Auf- und Abstieg)

Dem Vorstand obliegt das Vorschlagsrecht über:

1. Die Festlegung von Meisterschaftsbeginn und Ende,
2. Die Festlegung der Termine für Nennschluss und Auslosung,
3. Die Festlegung der maximalen Punkteanzahl in den einzelnen Klassen
4. Die Festlegung der Termine der einzelnen Runden,
5. Die Erledigung allgemeiner Organisationsfragen,
6. Die Festlegung der Teilnahmeberechtigung der Vereine,
7. Die Festlegung der Nenngelder und Abgaben,
8. Die Verlautbarung der zugelassenen Ball- und Tischmarken sowie -typen,

Dem Vorstand obliegt:

1. Die Festlegung und Verhängung von Geldstrafen, Gebühren und Geldbußen,
2. Die Festlegung von Richtlinien für das Meldewesen,
3. Die Entscheidung über Einsprüche gegen MUBA - Entscheidungen.

Der Vorstand ist nur arbeitsfähig, wenn mindestens die Hälfte seine Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 3 Melde- und Beglaubigungsausschuss (MUBA)

1. Dieser nimmt die An- und Ummeldungen der Spieler[2] entgegen und führt eine diesbezügliche Liste.
2. Er prüft die Spielberechtigung der Spieler und stellt Spieler-Cards aus.
3. Er beglaubigt die Wettspielergebnisse.
4. Er entscheidet über Proteste in erster Instanz.
5. Er verhängt Geldbußen und Geldstrafsätze nach den veröffentlichten Richtlinien.
6. Er genehmigt Wettspielverschiebungen.
7. Er gibt periodisch Tabellen über den Stand der Meisterschaft heraus und veröffentlicht Spielergebnisse, wichtige Informationen wie Strafen, Protesterledigungen, Termine usw.
8. Er schreibt Melde- und Passgebühren vor.
9. Er überprüft die Spielerbindungen.
10. Die Festlegung der Mannschafts- und Spielerpunktehöchstgrenzen

[1] Vereine lt. Regulativ sind sämtliche als Mitglieder des VÖB anerkannte Tischtennisgruppen

[2] Die Bezeichnung Spieler ist als geschlechtsneutral zu verstehen und bezieht sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Spieler.

11. Er hat alle bestehenden und neu angemeldeten Spiellokale auf ihre Eignung zu prüfen.
12. Der MUBA ist nur arbeitsfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
13. Sollte der MUBA wegen Befangenheit nicht arbeitsfähig sein, so sind vom Vorstand Ersatzmitglieder namhaft zu machen.
14. Weiterhin obliegt dem MUBA die Entscheidung über alle im Regulativ nicht geregelten Fälle.
15. Außerdem erstellt und veröffentlicht der MUBA Ranglisten.
16. Die Veröffentlichungen des MUBA haben bindende Wirkungen.

§ 4 Entscheidungen

1. Gegen Entscheidungen des MUBA (bzw. der ermächtigten Vertreter) kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bzw. ordnungsgemäßer Verlautbarung ein Einspruch an den Vorstand des VÖB erhoben werden.
2. Die Entscheidungen des Vorstandes des VÖB, wobei die MUBA - Mitglieder und die von einem betroffenen Verein entsendeten Mitglieder nicht stimmberechtigt sind, sind endgültig, es ist somit kein Einspruch mehr möglich.
3. Nach Erhalt der Abschlusstabelle und Bekanntgabe der Verifizierungen wird den Vereinen 14 Tage Zeit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Tabellen als endgültig.

§ 5 Drucksorten

Wettspielformulare werden vom VÖB besorgt und sind im Original zu verwenden. Spieler-Card und Anmeldescheine werden vom VÖB ausgearbeitet. Sie sind in dem vom VÖB besorgten Original zu verwenden, wobei von Anmeldescheine(n) auch Kopien (vom Original) gestattet sind.

§ 6 Sportjahr

Das Sportjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 7 Austragungsform

1. Bei Mannschaftswettbewerben treten Spieler einer Mannschaft gegen jene der anderen Mannschaft in Spielen auf drei gewonnene Sätze an. Eine Mannschaft besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Spielern.
2. Folgende Austragungsform ist vorgesehen: Dreiermannschaften mit Doppel (schwedisches System)
   A-Team: a, b und c, B-Team: x, y und z.
   1. Spiel a – x, 2. Spiel b – y, 3. Spiel c – z, 4. Spiel Doppel (wobei für das Doppel auch andere Spieler verwendet werden dürfen) 5.Spiel b – x, 6. Spiel a – z, 7. Spiel c – y, 8. Spiel b – z, 9. Spiel c - x 10. Spiel a – y. Mögliche Ergebnisse: 7:0, 6:1, 6:2, 6:3, 6:4 und 5:5.
   Die möglichen Ergebnisse beziehen sich nur auf vollzählig angetretene Mannschaften. Treten Mannschaften nicht vollzählig an, ändern sich auch die möglichen Ergebnisse. Treten z. B. bei einem Spiel von Dreiermannschaften beide Teams mit nur zwei Spielern an, so wird das fiktive Aufeinandertreffen der beiden dritten Spieler nicht gewertet. Mit Erreichen des 5. Siegs ist das Spiel entschieden, so dass bei einem Stand von 5:4, 5:3, 5:2 etc. das Spiel zu beenden ist.
3. Der VÖB kann Abweichungen von dieser Reihenfolge festlegen. Dies kann bei einem Wettspiel auch mit Zustimmung der beteiligten Mannschaftsführer geschehen.
4. Sieger eines Mannschaftsspiels ist jene Mannschaft, welche die größere Zahl von Einzel- und Doppelspielen gewinnt. Gewinnen beide Mannschaften die gleiche Zahl von Spielen, dann wird das Mannschaftsspiel als unentschieden gewertet.
5. Ein Meisterschaftsspiel wird bei Erreichen des Siegpunktes abgebrochen. So ist bei Dreiermannschaften mit Doppel ein Spiel beendet, wenn eine Mannschaft den 6. Sieg

erreicht. Hat jedoch der Gegner zu diesem Zeitpunkt noch keinen Sieg errungen (Spielstand 6:0), so ist ein 7. Spiel auszutragen, um allen Spielern die Möglichkeit zu geben, innerhalb eines Meisterschaftsspiels zumindest 2 Spiele auszutragen. Das Meisterschaftsspiel kann daher 6:1 oder 7:0 enden.

§ 8 Durchführung

1. Eine Mannschaft kann zu einem Meisterschaftsspiel nur antreten, wenn zur Pflichtzeit (§9) oder zu einer anderen vereinbarten Zeit mindestens zwei Spieler spielbereit sind. Spiele solcher unvollständigen Mannschaften haben volle Gültigkeit.
2. Der Mannschaftsführer hat sich vor Vornahme der Auslosung in dieser Eigenschaft vorzustellen.
3. Der Mannschaftsführer ist an alle Vereinbarungen, die sein Verein bzw. seine Dienststelle vor dem Meisterschaftsspiel eingegangen ist, gebunden. Während des Spiels ist nur er berechtigt, Vereinbarungen zu treffen.
4. Nur er hat das Recht, die Aufstellung der Mannschaft bekannt zu geben, zu protestieren, Weisungen an seine Spieler zu geben und diese allenfalls vom weiteren Spiel auszuschließen. Er kann einzelne Spiele kampflos abgeben. Er unterfertigt das Wettspielformular. Gegenteilige Meinungen anderer anwesender Funktionäre seines Vereins sind belanglos.
5. Die Mannschaftsführer losen zuerst, welche Mannschaft die Bezeichnung "A- Team" und welche Mannschaft die Bezeichnung "B-Team" erhält. Dann überreichen sie gleichzeitig die Aufstellungen ihrer Mannschaften, wobei für einen Spieler ein Ersatzspieler (in Klammer gesetzt) nominiert werden kann.
6. Es ist nicht erforderlich, die Doppelpaarungen schon vor Beginn des Mannschaftsspiels festzulegen; es kann damit bis zu Beginn des Doppels zugewartet werden. Ist jedoch beabsichtigt, im Doppel zusätzliche Spieler einzusetzen, so muss dies bereits bei der Aufstellung bekannt gegeben werden.
7. Ist ein Spieler nicht spielbereit, wenn sein Spiel an die Reihe kommt, dann verliert seine Mannschaft das betreffende Spiel. Bei Fehlen beider Spieler wird das betreffende Spiel nicht gewertet. Der namhaft gemachte Ersatzspieler muss in jenem Augenblick antreten in welchem das betreffende Spiel fällig ist und der erstnominierte Spieler nicht antritt. Hat ein Ersatzspieler sein Wettspiel begonnen, ist ein Austausch gegen den ursprünglich nominierten Spieler nicht mehr möglich. Wird anstatt einer Spielermeldung eine Leermeldung abgegeben, ist eine nachträgliche Teilnahme eines anderen Spielers nicht mehr zulässig. Die Entscheidung, ob der ursprünglich nominierte Spieler oder sein Ersatzspieler zum Einsatz kommt, muss bereits beim ersten fälligen Spiel des Ersatzmanns getroffen werden. Das nachträgliche Ändern oder Ergänzen der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung ist unzulässig. Sollte ein Verstoß bekannt werden, so müsste das Mannschaftsspiel strafbeglaubigt werden. Es ist nicht möglich, etwa die ersten Spiele kampflos abzugeben und die Wahl erst vor einem weiteren Spiel des als Ersatz Nominierten zu treffen. Sollte ein Spiel außerhalb der vorgeschriebenen Reihenfolge begonnen worden sein, dann ist es auch zu Ende zu spielen; es sei denn, beide Seiten einigen sich über eine Annullierung der bereits gespielten Punkte. Eine Wertung für das Mannschaftsspiel erfolgt aber nur dann, wenn das Spiel auch bei ordnungsgemäßer Abwicklung - wenn auch erst später - an der Reihe gewesen wäre.
8. Bei Wettspielen gem. § 7 ist auf Verlangen der Heimmannschaft ein Wettspiel frühestens nach dem Doppelspiel auf zwei Tischen fortzusetzen, sofern dies vor Spielbeginn auf dem Spielbericht vermerkt wird. Jeder Spieler kann, sofern das Verlangen des Heimvereins von diesem auch umgesetzt wird, zwischen seinen Spielen jeweils fünf Minuten Pause beanspruchen. Weitere Voraussetzungen sind 2 idente Tische und beide Mannschaften treten komplett an.
9. In der Liga und allen Klassen ist die Verwendung von Zählgeräten verpflichtend vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schiedsrichter auch den Punktestand laut ansagen muss.

§ 9 Spielbeginn- und Ende, Pflichtzeit

1. Die Meisterschaftsspiele beginnen, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, um 18 Uhr (Pflichtzeit, ohne Wartezeit).
2. Vor Spielbeginn ist der Gastmannschaft eine Einspielzeit von max. 10 min. zu gewähren.
3. Das Wettspiel wird mit Erreichen des Siegpunktes beendet, wobei aber mindestens sieben Spiele gewertet werden müssen.
4. Den Gastmannschaften ist mindestens 20 Minuten vor Spielbeginn eine Zutrittsmöglichkeit in das Spiellokal zu ermöglichen.

§ 10 Identitätsnachweis

1. Die Spieler legen vor Spielbeginn ihre Spieler-Card vor. Über Verlangen des gegnerischen Mannschaftsführers muss die Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgen.
2. Geschieht dies nicht, ist das Spiel trotzdem durchzuführen. Das Resultat kann aber nur unter folgender Voraussetzung anerkannt werden:

a) Jene Spieler, die keine Spieler-Card vorlegen und die Feststellung der Identität durch Vorlegen eines amtlichen Lichtbildausweises nicht möglich ist, sind dem gegnerischen Mannschaftsführer persönlich bekannt. Sollten nachträglich Bedenken aufkommen, so steht die Anzeige an den MUBA offen.

b) Um ohne Spieler-Card in einem Meisterschaftsspiel spielberechtigt zu sein, muss die Feststellung der Identität durch Vorlegen eines amtlichen Lichtbildausweises erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, und setzt eine Mannschaft einen Spieler dennoch ein, so wird das Spiel strafbeglaubigt; und zwar auch dann, wenn der Spieler nach Spielende (oder später) seine Identität in zweifelsfreier Weise nachweisen kann. Können bei einer Mannschaft nicht mindestens zwei Spieler eine Spieler-Card vorlegen oder eine andere der genannten Voraussetzungen erfüllen, so wird das Meisterschaftsspiel ebenfalls strafbeglaubigt.

§ 11 Schiedsrichter

1. Für jedes Einzel- und Doppelspiel ist ein Schiedsrichter zu nominieren.
2. Jede Mannschaft hat abwechselnd einen Schiedsrichter zu stellen. Einigen sich die Mannschaftsführer nicht über die Reihenfolge, dann entscheidet das Los, wer den ersten Schiedsrichter stellt.
3. Einigen sich zwei Vereine einvernehmlich auf einen Oberschiedsrichter, dann ist dies vorher dem VÖB mitzuteilen bzw. vor Beginn des Spiels am Spielbericht zu vermerken.
4. Jeder Verein hat das Recht, für ein Meisterschaftsspiel spätestens 14 Tage vorher einen Oberschiedsrichter anzufordern. Der Verein hat die hierfür festgesetzte Gebühr und die Fahrtspesen zu tragen.
5. Der vom VÖB nominierte Oberschiedsrichter darf keinem der beteiligten Vereine angehören. Er muss mindestens 19 Jahre alt und ein geprüfter Schiedsrichter sein. Er kann von den betroffenen Vereinen nicht abgelehnt werden.
6. Wird ein Oberschiedsrichter nominiert, gilt Abs. 2 nicht.

§12 Abbruch, Unterbrechung

1. Ein Meisterschaftsspiel darf nicht unterbrochen werden. Nur wegen höherer Gewalt, behördlichem Einschreiten oder wegen anderer vom VÖB als Unterbrechungsgrund anzuerkennender Umstände abgebrochenes Wettspiel ist mit den gleichen Spielern und in der gleichen Reihenfolge, wie es begonnen wurde, fortzusetzen. Erfolgt der Abbruch während eines Einzel- oder Doppelspiels, ist dieses neu zu beginnen. Gibt es nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes keine einvernehmliche Fortsetzung des Spiels, wird der neue Termin nach Anhören beider Vereine vom MUBA festgesetzt.

2. Wird ein Wettspiel abgebrochen, ist dem Spielformular ein Bericht über die Geschehnisse anzuschließen. Bei schuldhaftem Abbruch verliert die schuldtragende Mannschaft alle noch ausstehenden Spiele kampflos. Ein Unentschieden ist in einem solchen Fall möglich, wenn z. B. die schuld tragende Mannschaft 5:2 führte. Ein schuldhafter Spielabbruch liegt z. B. vor, wenn das Spiel wegen Bedrohung oder Beleidigung unterbrochen wurde, wenn er absichtlich herbeigeführt wurde (z. B. mutwillige Beschädigung des Tisches, zu verantwortende Stromstörung, fehlende Bälle etc.) oder in den Fällen des §13 Abs. 2. Ob der Abbruch tatsächlich aus schuldhaftem Verhalten erfolgte, entscheidet in erster Instanz der MUBA des VÖB.

§ 13 Rechte und Pflichten der Heimmannschaft

1. Der Repräsentant des Heimvereins hat alle Rechte und Pflichten des Hausherrn. Er allein kann Zuschauer, die sich ungebührlich benehmen, aus dem Spiellokal weisen. Ungeachtet dessen kann der Gastverein, wenn infolge der Störungen eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht gewährleistet ist, einen Protest anmerken. Unter "ungebührlich" kann u.a. verstanden werden: Trunkenheit, Randalieren, übermäßig lautes Betragen, Schimpfen, Rauchen, Raufhandel, Einmischung in das Spielgeschehen, etc. Sollte die betreffende Person trotz Ermahnung ihr Benehmen nicht ändern, kann sie aus dem Spiellokal gewiesen werden.
2. Weist der Repräsentant des Heimvereins den Oberschiedsrichter, diensthabende Verbandsfunktionäre, den Repräsentanten des Gastvereins oder Spieler der Gastmannschaft aus dem Spiellokal, gilt im selben Augenblick das Meisterschaftsspiel als abgebrochen.
3. Der Heimverein ist verpflichtet, der Gastmannschaft und weiteren fünf Personen freien Eintritt zu gewähren.

§ 14 Fahrtkosten

1. Die Gastmannschaft erhält bei einem Meisterschaftsspiel keine Fahrtkostenentschädigung.
2. Tritt eine Heimmannschaft zu einem Meisterspiel nicht an (w.o.), hat der Verein dem angereisten Gegner auf dessen Verlangen die Fahrtspesen zu ersetzen. Bei Dreiermannschaften sind für 4 Personen die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zu ersetzen, max. 8 x des zu Zeitpunkt des Entstehens der Berechtigung zum Fahrtkostenersatz gültigen Einzelfahrschein im Vorverkauf
3. Der VÖB ist berechtigt, eine allgemein gültige, für alle Teilnehmer verbindliche Regelung zu treffen.

§ 15 Spielrunden

1. Die Mannschaftsmeisterschaft gliedert sich in Spielrunden, wobei jede Mannschaft gegen jede andere Mannschaft antritt.
2. Den Zeitraum für jede Spielrunde und eventuelle Verständigungsfristen bestimmt der VÖB, gleichzeitig kann er einen Pflichttag festsetzen. Der VÖB kann auch die Vereine verpflichten, Pflichttage ihrer Mannschaft bekannt zu geben.
3. Nach 3 oder 4 Spielrunden (spätestens jedoch nach 5 Spielrunden) ist eine spielfreie Runde anzusetzen. In dieser spielfreien Runde müssen alle in den vorherigen Runden verschobenen Spiele nachgetragen werden.
4. Alle Spiele einer Runde sind, von Ausnahmen gemäß § 21 Abs. 3. lit. b abgesehen, innerhalb des vom Vorstand des VÖB festgesetzten Zeitraums auszutragen.
5. Im gegenseitigen Einvernehmen ist die Vorverlegung von Meisterschaftsspielen möglich. Eine Vorverlegung ist nicht meldepflichtig.
6. Eine Nachverlegung (Spielverschiebung) von Meisterschaftsspielen ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Der MUBA muss jedoch, unter Bekanntgabe (über das Onlinesystem) des neuen Spieltermins, innerhalb von 8 Tagen in Kenntnis gesetzt

werden. Für alle vor- oder nachverlegten Meisterschaftsspiele gelten die gleichen Bedingungen, die bei termingerechter Austragung bestanden hätten.

7. Sollte sich eine Mannschaft über die Pflichtzeit hinaus verspäten und hat sie dies zu verantworten, ist gemäß §16 Abs. 5 mit einer Strafbeglaubigung vorzugehen. Es bleibt den Vereinen unbenommen, dem Gegner die Verspätung nachzusehen und das Spiel auszutragen. Sollte darüber eine Einigung zustande gekommen sein, kann das Ergebnis später, wenn es etwa nicht den Erwartungen entspricht, nicht mehr unter Hinweis auf den verspäteten Termin angefochten werden.
8. Eine kampflose Spielabgabe (Nichtantreten mit Verständigung) muss bis spätestens 6 Stunden vor Spielbeginn erfolgen.
9. Für die Reihenfolge der Spielrunden gilt der Abschnitt C §17 (5) „Handbuch für den Tischtennissport in Österreich“.
10. Die Zulosung der Nummern des Schemas nimmt der MUBA vor. Sie kann öffentlich oder verbandsintern erfolgen.
11. Nennen in einer Klasse zwei oder mehrere Mannschaften desselben Vereins, hat der MUBA diesen Mannschaften solche Auslosungsnummern zuzuteilen, dass sie in der ersten Runde (den ersten Runden) aufeinandertreffen. Eine Verlegung dieser Spiele über die erste spielfreie Runde hinaus ist nicht zulässig. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Spielberichte werden diese Spiele mit 0:0 und ohne Punkte strafverifiziert.

§ 16 Punktevergabe, Rangordnung, Strafbeglaubigung

1. Die siegreiche Mannschaft erhält drei Punkte. Endet ein Mannschaftsspiel unentschieden, dann erhalten beide Mannschaften je einen Punkt.
2. Jene Mannschaft, die nach Beendigung des Wettbewerbes die meisten Punkte erzielt hat, ist Meister der betreffenden Klasse. Auch für die Reihung der übrigen Mannschaften ist die erreichte Gesamtpunktzahl maßgebend.
3. Weisen zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl auf, entscheidet zuerst zwischen ihnen über die geringe Anzahl der kampflos, w.o. und strafbeglaubigten Spiele anschließend das bessere Spielverhältnis. Dieses wird festgestellt, in dem die Summe der gewonnenen durch die Summe der verlorenen Einzel- und Doppelspiele dividiert wird. Der höhere Quotient entscheidet über den besseren Platz in der Tabelle. Weisen zwei oder mehrere Mannschaften den gleichen Quotienten auf, dann entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Einzel- und Doppelspiele, bei deren Gleichheit das Gesamtsatzverhältnis, über die Reihung. Hierbei sind auch allfällige kampflos beglaubigte oder infolge von Vergehen strafverifizierte Spiele zu berücksichtigen. Ein Nichtantreten steht somit, z. B. gemäß § 7 Abs. 2 mit dem höchstmöglichen Resultat zu Buche.
4. Bei Strafbeglaubigung eines Spiels aus dem Verschulden beider Mannschaften werden keine Punkte vergeben. Das Spiel wird in der Tabelle mit 0:0 festgehalten. Beide Vereine werden mit einer Geldstrafe belegt. Wird ein Wettspiel in beiderseitigem Einvernehmen nicht ausgetragen und um die hierfür vorgesehene Strafe zu entgehen ein den Tatsachen nicht entsprechender Spielbericht abgegeben so ist dies einer Nichtaustragung aus beiderseitigem Verschulden gleich zu halten.
5. Tritt eine Mannschaft zu spät oder überhaupt nicht an, kommt das Spiel aus ihrem Verschulden nicht zustande oder trifft sie ein sonstiges Verschulden, dann wird im Falle der Strafverifizierung das Spiel mit dem höchstmöglichen Resultat dem Gegner gutgeschrieben. Der schuldtragende Verein wird mit einer Geldstrafe belegt.
6. Tritt ein Spieler unberechtigt, z. B. unter falschem Namen oder mit einer falschen Spieler-Card an, verliert seine Mannschaft Spiel und Punkte. Der Verein wird mit einer Geldstrafe belegt.

§ 17 Einteilung der Mannschaften

1. Zur Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft sind alle Vereine des VÖB mit einer beliebigen Zahl von Mannschaften berechtigt.

2. Gespielt wird je nach Anzahl der Nennungen in mehreren Klassen, wobei eine Klasse nicht weniger als acht Mannschaften umfassen soll. Sind durch Neuanmeldungen von Mannschaften Änderungen der Klasseneinteilung notwendig, so bleibt es der Jahreshauptversammlung überlassen, je nach Bedarf Klassen zu teilen bzw. weitere Klassen aufzustellen. Jede Klasse bzw. die LIGA ist für alle Mannschaften offen.
3. In allen Klassen, außer der Letzten, soll die Anzahl an der Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften nicht mehr als 12 betragen. Wenn in einer niedrigen Klasse mehr Spielrunden ausgetragen werden als in den höheren Klassen, ist auch in den letzten Runden nur der Einsatz jener Spieler erlaubt, die nicht für eine Mannschaft in einer höheren Klasse gebunden sind.

§ 18 Änderungen während der Meisterschaft

Eine Änderung des Austragungsmodus während des laufenden Meisterschaftsjahres ist nicht zulässig. Dies kann auch nicht durch eine dafür einberufene außerordentliche Jahreshauptversammlung geschehen.

§ 19 Spielernennungen

1. Vereine haben mit der Anmeldung zur neuen Meisterschaft die vorgesehenen Spieler zu melden. Jedem Spieler werden vom MUBA (bzw. vom CRS-VÖB – System) seine Punkte (Spielstärke) zugewiesen. Der MUBA ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen oder CRS-Punkte zuzuweisen. Dies gilt insbesondere für Spieler, die noch nicht über CRS-Punkte verfügen. Spieler, die wieder angemeldet wurden oder länger pausiert hatten, werden mit ihren letztgültigen CRS-Punkten in die Spielerdatei und die Bindungen aufgenommen.
2. Ein Spieler darf in einer Runde nur in einer Mannschaft antreten. Hat ein Spieler in derselben Runde in zwei verschiedenen Mannschaften gespielt, so wird das in der zeitlichen Reihenfolge spätere Wettspiel strafbeglaubigt.
3. Streitigkeiten zwischen Vereinen betreffend Spielernennungen werden vom VÖB prinzipiell weder kommentiert noch beeinflusst. Wird ein Spieler von mehreren Vereinen genannt, wird der Spieler jenem Verein zugerechnet, bei dem der Spieler im Vorjahr gespielt hat. Eine Nennung im Vorjahr (ohne spielen) alleine reicht nicht aus.

§ 20 Spielhalbjahr, Platzwahl

1. Jede Mannschaft hat gegen jede andere Mannschaft ihrer Klasse einmal in jedem der beiden Spielhalbjahre nach dem festgelegten Schema anzutreten.
2. Im ersten Spielhalbjahr haben die erstgenannten Mannschaften Heimrecht. Für das zweite Spielhalbjahr wird keine neue Auslosung vorgenommen; es wird in der Reihenfolge des ersten Spielhalbjahres bei getauschter Platzwahl gespielt.

§ 21 Pflichttag

1. Der VÖB bestimmt den Zeitraum für die Spielrunden. Er hat den Pflichttag festzulegen, sofern dies nicht den Vereinen überlassen bleibt.
2. Der VÖB ist verpflichtet, Dauer der Spielrunden und Pflichttag vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft schriftlich allen teilnehmenden Vereinen bekannt zu geben.
3. Unter folgenden Umständen kann außerhalb des Pflichttages gespielt werden:

a) Innerhalb des Zeitraums der ausgelosten Meisterschaftsrunde. Beide Vereine einigen sich einvernehmlich. Die Verlegung bedarf keiner Zustimmung durch den MUBA.
b) Außerhalb des Zeitraums der ausgelosten Meisterschaftsrunde:
   - Durch rechtzeitige Bekanntgabe, oder über Anordnung des MUBA.
   - Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden, so sind nach Anhören der Vereine durch den MUBA die Spiele auf einen neuen Termin festzulegen. Bei dieser Austragung sind nur jene Spieler startberechtigt, die auch zum ursprünglichen Spieltermin spielberechtigt waren.

§ 22 Bestimmungen zum Auf- und Abstieg

1. Grundsätzlich steigt aus den Klassen bzw. der Liga der Vorletzte und letzte ab. Aus den Klassen steigt der Erst- und Zweitplazierte auf.
2. Werden während eines Meisterschaftsbewerbes eine oder mehrere Mannschaften aus dem Wettbewerb gestrichen oder scheiden freiwillig aus, dann erhöht bzw. vermindert sich die Anzahl der Mannschaften des Wettbewerbes durch Aufstieg in höhere Klassen oder Abstieg aus höheren Klassen, dann steigen so viele Mannschaften auf (ab), dass unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen (mindestens) die vorgesehene Teilnehmerzahl erreicht wird. Dies setzt sich sinngemäß auf die weiteren Klassen fort.
3. Werden mehr Mannschaften als abzusteigen hätten, aus dem Wettbewerb gestrichen oder scheiden sie aus, dann unterbleibt der Abstieg, und die Klasse wird durch die Nächstplatzierten der unteren Klasse auf die vorgesehene Teilnehmerzahl gebracht.
4. Ohne Zustimmung des Vereins darf keine Mannschaft in eine höhere Klasse versetzt werden. An ihre Stelle tritt die nächstplatzierte, den Aufstieg anstrebende Mannschaft. Mannschaften, die auf den Aufstieg verzichten, haben im darauffolgenden Spieljahr im Falle einer Platzierung unter den ersten drei, keinen Anspruch auf Pokale bzw. Plaketten oder Urkunden.
5. Jeder Verein kann, spätestens bei der Abgabe der Nennung, beim Vorstand des VÖB um Versetzung von Mannschaften in eine niedrigere Klasse ansuchen. Mannschaften die über eigenen Wunsch in eine niedrigere Klasse versetzt werden, haben im darauffolgenden Spieljahr im Falle einer Platzierung unter den ersten drei, keinen Anspruch auf Pokale bzw. Plaketten oder Urkunden.
6. Das Recht zum Aufstieg geht auf die nächstplatzierte Mannschaft, die den Aufstieg anstrebt, über.
7. Dies gilt auch dann, wenn die erste Mannschaft desselben Vereins aus der höheren Spielklasse absteigt oder ausgeschieden ist.
8. Versäumt ein Verein die Nennfrist, dann kann mit den betreffenden Mannschaften dieses Vereins oder dieser Dienststelle, so verfahren werden, als ob sie abgestiegen wären.
9. Entscheidungsspiele um den Meistertitel oder gegen den Abstieg verstoßen gegen das Prinzip eines Dauerbewerbes.
10. Nur wenn an der Tabellenspitze oder am Tabellenende zwei oder mehrere Mannschaften, die gleiche Punktezahl, die gleiche Anzahl von kampflos, w.o. und strafbeglaubigten Spielen, den gleichen Quotienten, die gleiche Zahl von Siegen und das gleiche Gesamtverhältnis aufweisen, dann entscheidet über den Meistertitel oder den Abstieg ein Entscheidungsspiel (oder bei mehr als zwei Mannschaften, Entscheidungsspiele) auf einem neutralen Platz. Endet dieses Entscheidungsspiel, bei zwei Mannschaften, unentschieden, so entscheidet der höhere Quotient der Sätze bzw. bei dessen Gleichheit der höhere Quotient der Bälle.
11. Regelung von Sonderwünschen bei Auf- und Abstieg.
    Das Recht ergeht zuerst an
    a) den Aufsteiger
    b) eine neue Mannschaft eines bereits seit längerem gemeldeten Vereins
    c) Mannschaft eines neu gemeldeten Vereins
    d) den Absteiger
    e) alle anderen Mannschaften

§ 23 Mehrfaches Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft in einem Spielhalbjahr dreimal nicht (w.o. oder kampflos) an oder scheidet sie freiwillig aus, dann verliert sie die weitere Teilnahmeberechtigung. Die Spielerbindungen bleiben jedoch bis Ende der Meisterschaft aufrecht. Erfolgt das Ausscheiden im ersten Spielhalbjahr, dann werden alle bisher erzielten Ergebnisse gestrichen. Erfolgt die Streichung im zweiten Spielhalbjahr, dann werden alle im zweiten Spielhalbjahr bereits erzielten Ergebnisse gestrichen und diese Spiele dem Gegner gutgeschrieben.

§ 24 Wettspielberichte

1. Der Heimverein ist zum ordnungsgemäßen Ausfertigen und rechtzeitigen übermitteln (innerhalb 8 Tage nach Pflichttag) des Wettspielergebnisses auf der Homepage des VÖB verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn das Wettspiel nicht stattgefunden hat (Verschiebung, kampflos, w.o.). Bei wiederholter, nicht zeitgerechter Übermittlung von Wettspielberichten kann nach erfolgter Verwarnung eine Strafbeglaubigung erfolgen.
2. Spielergebnisse sowie Terminverlegungen sind spätestens bis zu dem auf die Spielrunde – bzw. dem Austragungsdatum bei verschobenen Wettspielen – folgenden Montag bis 18:00 Uhr online im VÖB-Ergebnisdienst einzugeben. Bei nicht zeitgerechter Eingabe wird über den säumigen Verein eine Geldbuße lt. Anhang 1 verhängt.
3. Bestätigungen von Spielergebnissen durch den Gastverein sind von einem autorisierten (Berechtigten) umgehendst durchzuführen, spätestens jedoch bis zum veröffentlichten Termin im RS. Bei nicht zeitgerechter Eingabe wird über den säumigen Verein eine Geldbuße lt. Anhang 1 verhängt.
4. Die vom VÖB besorgten Wettspielberichte müssen in dreifacher Ausfertigung und dem Vordruck entsprechend ausgefüllt werden. Die Passnummern der Spieler sind einzutragen. Die Wettspielberichte sind von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben.
5. Die Originale der Wettspielberichte sind bis zum Ende des Sportjahres aufzuheben und auf Verlangen des MUBA vorzulegen.

§ 25 Pflichten der Vereine und Spieler

1. Die Vereine tragen für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Funktionäre oder Spieler in sportlicher, disziplinärer oder finanzieller Hinsicht die Verantwortung.
2. Der Repräsentant des Vereins ist für die einwandfreie sportliche Haltung seiner Spieler verantwortlich und wird gegebenenfalls zur Verantwortung gezogen, auch dann, wenn er nicht unmittelbar beteiligt ist.
3. Die Spieler haben einander vor dem Spiel zu begrüßen und danken nach dem Spiel dem Gegner und dem Schiedsrichter.
4. Wahrheitswidrige Angaben werden geahndet.
5. Dem VÖB bleibt es vorbehalten, bei strafrechtlichen Vergehen oder Verbrechen sowie disziplinären Verfehlungen eines Spielers oder Funktionärs entsprechende Schritte zu setzen.

§ 26 Anzeigen und Proteste

1. Anzeigen und Proteste können, jederzeit eingebracht werden. Allfällige Mängel gelten, wenn sie später als 14 Tage nach Beendigung des letzten Meisterschaftsspiels bzw. nach eventuellen Entscheidungsspielen hervorkommen, als verjährt. Berichtigungen von Druckfehlern durch den MUBA (etwa bei der Veröffentlichung von Tabellen) sind jederzeit möglich.

2. Erblickt eine Mannschaft im Verhalten der anderen Mannschaft eine Regelwidrigkeit, oder entsprechen die Spielverhältnisse nicht den Bestimmungen, dann muss der Mannschaftsführer der bemängelnden Mannschaft den Protestgrund unter Angabe des Eintritts, der Zeit und des Spielstandes vermerken. Das Spiel muss aber trotzdem bis zur Entscheidung durchgeführt werden.
3. Eine schriftliche Erläuterung zu dem Protestvermerk muss binnen 14 Tagen dem VÖB zugehen, sonst gilt der Protest als nicht eingebracht.
4. Der Heimverein ist verpflichtet bei einem Protestvermerk den Originalspielbericht binnen 8 Tagen beim MUBA einzubringen.

§ 27 Befangenheit

Verbandsfunktionäre haben in Angelegenheiten, die ihre eigenen Vereine oder deren Mitglieder betreffen, kein Stimmrecht. Sie Stimmen auch bei weiteren Beschlüssen über Entscheidungen ihres Gremiums nicht mit.

§ 28 Spielkleidung

1. Die jeweiligen Mannschaften sollten in einheitlicher Spielkleidung antreten.
2. Die Spielkleidung besteht aus kurzärmeligem Hemd, Shorts oder Röckchen, Socken und Hallenschuhen.
3. Die Verwendung von Stirn- bzw. Schweißbändern und Aufwärmkleidung ist zu tolerieren.

§ 29 Tisch, Ball

1. Der gesamte Meisterschaftsbetrieb darf nur auf den vom VÖB zugelassenen Tisch-Modellen sowie mit den vom VÖB genehmigten Tischtennisball- Typen durchgeführt werden.
2. Der VÖB hat jeweils vor Beginn der Meisterschaftsbewerbe die zugelassenen Tischmodelle und Balltypen bekannt zu geben.
3. Der VÖB ist jedoch berechtigt, die Weiterverwendung von nicht mehr zugelassenen Tischmodellen auf bestimmte Zeit zu gestatten.
4. Der Heimverein hat so viele Bälle aufzulegen, dass das Spiel ordnungsgemäß abgewickelt werden kann. Tut er dies nicht, so gilt das Spiel als schuldhaft abgebrochen.
5. Ein Wechsel der Balltype (während des Mannschaftsspieles) ist nicht zulässig. Bei der Anzahl der aufzulegenden Bälle muss darauf geachtet werden, dass normalerweise während eines Spiels einige Bälle beschädigt werden, und dass auch unter neuen Bällen gelegentlich einige mangelhaft sind. Auch die Temperatur im Spielraum ist zu beachten, weil bei niederen Werten Bälle erfahrungsgemäß leichter beschädigt werden. Werden hingegen die Bälle seitens der Gastmannschaft absichtlich beschädigt, um so einen Spielabbruch und einen Punktegewinn zu erzwingen, so kann die Heimmannschaft dafür nicht haftbar gemacht werden. Hier würde vielmehr ein schuldhaftes Verhalten der Gastmannschaft vorliegen und § 12 Abs. 2 anzuwenden sein.

§ 30 Spiellokal

1. Jedes Meisterschaftsspiel darf nur in einem vom VÖB geprüften Lokal ausgetragen werden. Die Vorschriften bezüglich der Spiellokale setzt der VÖB fest.
2. Außerhalb von Wien gelegene Spiellokale müssen ohne größere Schwierigkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Über die örtliche Zulässigkeit des Spiellokals entscheidet der Vorstand.
3. Bei Meisterschaftsspielen gilt im Spiellokal Rauchverbot. Für aktive Spieler, Schiedsrichter und am Spielgeschehen beteiligte Personen gilt im Spiellokal weiters strengstes Alkoholverbot. Wird das Rauchverbot trotz Ermahnung nicht eingehalten, so

ist dies unzweifelhaft ein Protestgrund. Darüber hinaus gibt es dem Mannschaftsführer des Heimvereins das Recht, den Übeltäter aus dem Spiellokal zu weisen. (Hinsichtlich der allfälligen Folgen eines solchen Vergehens siehe auch § 12)

4. Das Aufbringen (Kleben) von Schlägerbelegen ist in Spiel- und Turnierlokalen sowie in zugehörigen Umkleide- und Nassräumen untersagt.

§ 31 Ausschreibung

Der VÖB hat seinen Vereinen spätestens 30 Tage vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft eine Ausschreibung zu übermitteln. Die Ausschreibung muss enthalten:

a) Die Anschrift, wohin die Nennung zu senden ist.
b) Den Tag des Nennschlusses.
c) Den Termin der ersten Spielrunde.

§ 32 Nennung

1. Die an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmenden Vereine haben bei ihrer Nennung anzuführen:
   a) Den Vereinsnamen.
   b) Die Vereinsanschrift.
   c) Die Anzahl der Mannschaften, die an der Meisterschaft teilnehmen.
   d) Die Anschrift des Spiellokals.
   e) Den Pflichttag.
   f) Die Namen und Anschriften der Vereinsverantwortlichen und allenfalls des Mannschaftsverantwortlichen.
2. Jede Änderung dieser Angaben im Laufe des Spieljahres ist dem VÖB nachweislich mitzuteilen. Für entstehende Nachteile haftet der Verein.
3. Nennungen, die nach Nennschluss abgegeben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung durch den MUBA.

§ 33 Anmeldung

1. Die Anmeldung eines Spielers erfolgt durch seinen Verein beim VÖB durch Übermittlung des Anmeldescheines. Der Nachweis der (rechtzeitigen) Übermittlung obliegt dem Absender. Anmeldungen durch einen Bevollmächtigten sind zulässig.
2. Der VÖB stellt für die angemeldeten Spieler Spieler-Card aus und legt alljährlich die Höhe der dafür zu entrichtenden Gebühren fest.
3. Spieler können das ganze Jahr über angemeldet werden. Eine Anmeldung ist erst dann gültig, wenn sämtliche Unterlagen (komplett ausgefüllter Anmeldeschein) beim VÖB eingelangt sind. Spieler, die bis zum verlautbarten Nennschluss angemeldet werden, erlangen die Spielberechtigung ab der 1. Herbstrunde. Anmeldungen bis 31.12. j. J. erlangen die Spielberechtigung ab der 1. Frühjahresrunde.

§ 34 Spielberechtigung

1. Jeder Verein darf zu Meisterschaftsspielen nur solche Spieler einsetzten, die ordnungsgemäß beim VÖB gemeldet und spielberechtigt sind.
2. Innerhalb eines Sportjahres darf ein Spieler nur bei einem Verein gemeldet sein.
3. Bei jedem Meisterschaftsspiel wird die Summe der VÖB-CRS-Punkte der bei den Einzelspielen eingesetzten Spieler ermittelt. Diese Summe darf, die vom MUBA zu Meisterschaftsbeginn festgelegte Punkteanzahl in den jeweiligen Klassen nicht überschreiten.
4. Spielerpunktehöchstgrenzen sind nur für Einsätze in Mannschaften ab der Nummer 2 zwei) maßgeblich, diese dürfen allerdings von einem (1) Spieler überschritten werden.
5. Nach dreimaligem Einsatz in derselben Mannschaft erfolgt automatisch eine Bindung in dieser Mannschaft. Der Spieler darf in allen anderen Mannschaften, die eine niedrigere Nummerierung aufweisen, eingesetzt werden.

6. Neu- bzw. Wiederanmeldungen für das Frühjahr (Spielberechtigungen ab 01.01.) sind nur in jener Mannschaft spielberechtigt, in der sie erstmalig eingesetzt werden.
7. In einem Sportjahr dürfen pro Mannschaft höchstens 10 Spieler eingesetzt werden.

§ 35 Wettspielvereinbarungen

1. Alle Meisterschaftsspiele sind, wenn die Vereine nichts anderes vereinbaren, grundsätzlich am Pflichttag der Platzwahl habenden Vereines auszutragen. Abweichende Wettspielvereinbarungen müssen bis längstens 12 Uhr des Spieltages vereinbart sein.
2. Der Freitag als Pflichttag, ist als Heimspieltag nicht gestattet. Einvernehmliche Spielverlegungen auf einen Freitag sind aber zulässig.
3. Die Vereine sind nicht verpflichtet, Meisterschaftsspiele an Freitagen, Samstagen, Sonn- oder Feiertagen auszutragen.

§ 36 Einzelranglisten

1. Der MUBA erstellt, laut Spielberichten, die Ranglisten.
2. Die Formel für den Quotienten lautet: Anzahl der Siege, dividiert durch Niederlagen, multipliziert, mit der Anzahl der gespielten Runden.
3. In die Wertung gelangen jene, die mindestens die Hälfte plus 1 Runde gespielt haben.

VERBAND ÖFFENTLICH BEDIENSTETER
Tischtennis

Anhang 1 zum Regulativ des VÖB
Gebührenaufstellung ab 29.06.2023

Gebühren:
Mitgliedsbeitrag……..15,00
Spieler-Card – Neuausstellung…… 4,00
Spieler-Card – Verlängerung…… 3,00
Spieler-Card – Ausstellung eines Duplikats…… 4,00
Nenngebühr für die 1. Mannschaft……6,00
Nenngebühr für die 2. Mannschaft……5,00
Nenngebühr für jede weitere Mannschaft……4,00
CUP – Nenngebühr für jede Mannschaft……4,00
CUP – Nenngebühr pro Spieler……1,00
Protestgebühr (wird nur bei Ablehnung verrechnet)…….. 7,00
Verspätete Einzahlung der Vorschreibung für „Gebühren und Bussen“……...10,00

Vom VÖB weiterverrechnete Kosten :
Gebühr für Schiedsrichter…… 30,00
Fahrtkostenersatz (§14/2 des Regulatives) { 8-mal Vorverkauf}
in der Höhe des Tarifes für öffentliche Verkehrsmittel Wien

Kosten:
VÖB – Spielblöcke……..5,00

Geldbussen:
Verwendung von „fremden“ Spielberichten…….. 3,00
Verspätetes Einbringen eines Spielberichts od. Spielverschiebung……. 7,00
Verspätete oder fehlende Bestätigung durch den Gastverein
(nach Aufforderung im RS)…….. 4,00
Falsche oder fehlende Passnummer…….. 2,00
Spielen unter falschem Namen…….. 22,00
Mangelhafte und/oder fehlerhafte Ausstellung eines Spielberichts……... 2,00
Nichtantreten (w.o.) ohne Verständigung als Gastmannschaft……..15,00
Nichtantreten (w.o.) ohne Verständigung als Heimmannschaft……....25,00
Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers……..10,00
Übersteigen von Höchstpunktegrenzen (Einzelspieler und/oder Mannschaft)……10,00

Geldstrafsätze:
Strafbeglaubigung aus Verschulden beider Mannschaften (0 : 0)…….. 7,00
Ungebührliches Verhalten……36,00

Nichteinhaltung von Mannschaftsnennungen bzw. Rückziehen von Mannschaften:
Vor der Auslosung……10,00
Nach der Auslosung……..20,00